

25/SN-48/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ FS-120/1-III/9/84 25

Himmelfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 1756

Durchwahl

Änderungen zum Entwurf eines
Strafrechtsänderungsgesetzes 1984
(früher 1982) samt Erläuterungen;
Stellungnahme

Sachbearbeiter: Dr. Wais

An das
Präsidium des Nationalrates
W i e n

VIII GESETZENTWURF	
-GE/1984	
Datum:	17. APR. 1984
Verteilt:	1984 -04- 18 Franer

Dr. Bruner

Der Entschließung des Nationalrates aus Anlaß der Verabschiedung der Geschäftsordnung 1961 entsprechend, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Artikel VIII des Entwurfes eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 zu übersenden.

1984 03 30

Für den Bundesminister:

Dr. Wais

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Makar

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ FS-120/1-III/9/84

Änderungen zum Entwurf eines
Strafrechtsänderungsgesetzes 1984
(früher 1982) samt Erläuterungen;
Stellungnahme

do. Note vom 26. Jänner 1984,
GZ 318 002/8-II 1/83

Stellungnahme zu Artikel VIII
des Entwurfes

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 1756
Durchwahl

Sachbearbeiter: Dr. Wais

An das

Bundesministerium für Justiz
Abteilung II 1

W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu den mit der do. Note vom 26. 1. 1984 übermittelten Entwurf von Änderungen zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984, soweit dieser Entwurf das Finanzstrafgesetz betrifft, wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit der Anhebung der Wertgrenzen im § 53 Abs. 1 FinStrG und den hiezu gegebenen Erläuterungen ist das Bundesministerium für Finanzen einverstanden.

Zu den in den Erläuterungen angestellten Überlegungen, auf die Zuständigkeit des Gerichtes in den Fällen zu verzichten, in denen sie lediglich dadurch begründet erscheint, daß der Beschuldigte sich an einer unmittelbar in die gerichtliche Zuständigkeit fallenden Tat eines anderen beteiligt hat (§ 53 Abs. 4 Fin-StrG), glaubt das Bundesministerium für Finanzen, daß der Vorteil einer gemeinsamen Verfahrensführung, der mit einer bezüglichen Änderung verloren gehen würde, die grundsätzliche Beibehaltung dieser Bestimmung rechtfertigt. Das Bundesministerium für Finanzen schlägt jedoch vor, die abgeleitete Zuständigkeit für den Fall des Hehlers auf den vorsätzlichen Hehler (§ 37 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 FinStrG) zu beschränken und die Ahndung der fahrlässigen Abgaben- und Monopolhehlerei den Finanzstrafbehörden

zu übertragen. Die Änderung könnte dadurch geschehen, daß im § 53 Abs. 4 FinStrG nach dem Wort "Hehler" in Klammer eingefügt wird "§ 37 Abs. 1 und § 46 Abs. 1".

Bemerkt wird noch, daß bei den im Eingang des Artikel VIII zitierten, das Finanzstrafgesetz betreffenden Kundmachungen auch die Kundmachung BGBl.Nr. 113/1984 aufzunehmen ist.

Im übrigen geht das Bundesministerium für Finanzen davon aus, daß die von ihm aus Anlaß der Begutachtung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1982 abgegebenen Stellungnahmen, soweit sie das Finanzstrafgesetz betreffen, im neuen Entwurf berücksichtigt werden.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des NR übersandt.

1984 03 30

Für den Bundesminister:

Dr.Wais

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

